- Nichtamtliche Lesefassung-

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 15. Januar 2020 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 15. Januar 2020

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 43/2020) am 30.03.2020
Fundstelle: https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020

I. ALLGEMEINES 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziele des Studiums 2
§ 3 Mastergrad 4
II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN 4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen 4
§ 5 Studienberatung 5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen 5
§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn 8
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland 8
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs 9
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen 9
§ 11 Praxismodule und Profilmodule 10
§ 12 Modulanmeldung 10
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten 10
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung 11
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht 11
III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN 12
§ 16 Prüfungsausschuss 12
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung 13
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer 13
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen 13

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch 15
§ 21 Prüfungsleistungen 15
§ 22 Prüfungsformen 16
§ 23 Masterarbeit 17
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung 20
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen 20
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich 20
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 21
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung 21
§ 29 Freiversuch 23
§ 30 Wiederholung von Prüfungen 23
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen 23
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen 24
§ 33 Zeugnis 24
§ 34 Urkunde 24
§ 35 Diploma Supplement 25
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis 25
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 25
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen 25
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 25

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan 26
Anlage 2: Modulliste 27
Anlage 3: Importmodulliste 33
Anlage 4: Exportmodulliste 35
Anlage 5: Praktikumsordnung 36
Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)38

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Motologie und Psychomotorik“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Kompetenzprofil

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Motologie und Psychomotorik spezialisieren sich auf die Begleitung von Menschen, die sie durch professionelle Zugänge über Körper- und Leiblichkeit, Wahrnehmen, Bewegen und Spiel ganzheitlich unterstützen. Sie werden im Studium befähigt, Interventionsformen und Ansätze in motologisch-psychomotorischer Denktradition wissenschaftlich und konzeptionell weiterzuentwickeln, anzuwenden, zu reflektieren und zu evaluieren.

Diese setzen Motologinnen und Motologen in der späteren Praxis als pädagogisch-fördernde oder therapeutisch-heilende Konzepte um, welche in einer Vielzahl von Einrichtungen, z.B. unter dem Oberbegriff „Psychomotorik“, vertreten sind.
Studierende reflektieren und vertiefen im Masterstudiengang Motologie und Psychomotorik theorie-/ praxisbasiertes und wissenschaftliches Wissen durch anwendungsorientierte Zugänge in Auseinandersetzung mit dem eigenen Erleben, welches als wesentlicher Bestandteil der Entwicklung von professionellen Arbeitshaltungen verstanden wird.
Dadurch erwerben sie personale, soziale und fachliche Kompetenzen für die Arbeit in Entwicklungs- und Gesundheitsförderung, in Bildungseinrichtungen sowie in therapeutischen Kontexten. Sie werden vorbereitet auf Begegnungen und Interventionen im gesamten Altersspektrum, so beispielsweise in Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken, in Einrichtungen der Altenhilfe, Gesundheitszentren, freien Praxen, in tertiären Bildungsanstalten sowie in freiberuflicher Tätigkeit. Eine Karriere in Lehre und Forschung, beispielsweise durch eine anschließende Promotion (Dr. phil.) im Fachgebiet Motologie und Psychomotorik, ist möglich.
Durch die Interdisziplinarität des Studiums, das Aufgreifen benachbarter Fachdiskurse, regionale und internationale Vernetzung sowie die Nutzung von vielfältigen, studienintegrierten Modulangeboten der Philipps-Universität in Marburg werden Studierende zudem in die Lage versetzt, neben individuellen auch gesellschaftliche Entwicklungen und Prozesse vor dem Hintergrund der Motologie und Psychomotorik zu hinterfragen, mitzugestalten und zu initiieren.

(2) Die Studierenden erwerben durch den Studiengang folgende Kompetenzen/Qualifikationen (Q):

- Die Studierenden sind in der Lage, motologische Zugänge und psychomotorische Konzepte und Praktiken vor dem Hintergrund verschiedener Wissenschaftskontexte zu analysieren und zu bewerten (Q 1).
- Die Studierenden sind in der Lage, die Wirkungen und Effekte von Bewegungs-, Wahrnehmungs- und Spielangeboten in Bezug auf ihre eigene Leiblichkeit zu erfahren, zu reflektieren und auf wissenschaftlicher Basis für die spätere eigene Berufspraxis nutzbar zu machen (Q 2).
- Die Studierenden sind in der Lage, das Fach Motologie durch eigene Kreativität sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeit weiterzuentwickeln (Q 3).
- Die Studierenden sind in der Lage, motologische Haltungen zu reflektieren, zu entwickeln und zu vertreten (Q 4).
- Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellungen der Praxis wissenschaftlich zu operationalisieren, zu bearbeiten und zu diskutieren (Q 5).
- Die Studierenden sind in der Lage, motologisches Wissen prägnant zu kommunizieren und sich mit anderen Fachleuten zu vernetzen (Q 6).
- Die Studierenden sind in der Lage, ausgewählte Entwicklungsauffälligkeiten, Gesundheitsprobleme oder psychische Erkrankungen von Menschen mehrperspektivisch zu analysieren und zu diagnostizieren (Q 7).
- Die Studierenden sind in der Lage, Menschen durch Förder-, Therapie- oder Beratungsangebote sowie Netzwerkarbeit vor dem Hintergrund von Bewegungs- und Wahrnehmungsthemen zu begleiten/ zu therapieren (Q 8).
- Die Studierenden sind in der Lage, gesellschaftlich aktuelle Fragen motologisch vor dem Hintergrund von Wahrnehmungs- und Bewegungsthemen und -theorien zu reflektieren und in aktuelle und zukunftsweisende motologische Arbeit einzubinden (Q 9).

- Die Studierenden sind in der Lage, die Teilhabe von Menschen an Bildung, Kultur und Gesellschaft durch motologische Angebote zu ermöglichen, abzusichern oder zu verbessern (Q 10).
- Die Studierenden sind in der Lage, ihr Wissen aus dem vorangegangenen BA-Studiengang in Diskursen zu reflektieren und im Hinblick auf eine motologische Berufspraxis weiterzuentwickeln (Q 11).
- Die Studierenden sind in der Lage, sich motologisch relevante Inhalte aus Pädagogik, Medizin, Sozialwissenschaft, Psychologie und Psychotherapie anzueignen, zu verknüpfen, zu vertiefen und in Anwendungsüberlegungen einzubeziehen (Q 12).
- Die Studierenden sind in der Lage, motologische Diskurse aus Metaperspektiven kritisch zu betrachten (Q 13).
- Die Studierenden sind in der Lage, motologische Diagnose- und Interventionspraxis selbst zu erfahren, zu verinnerlichen und didaktisch-methodisch für Zielgruppen aufzubereiten (Q 14).
- Die Studierenden sind in der Lage, Fertigkeiten durch Einblicke und Erprobungen in Berufsfeldern und Praxissituationen zu schärfen und mit anderen zu reflektieren (Q 15).
- Die Studierenden sind in der Lage, professionell mit Herausforderungen und Ambivalenzen des Berufsalltags umzugehen (Q 16).
- Die Studierenden sind in der Lage, in kontingenten Feldern konstruktive Interventionen bzw. Strategien zu entwickeln (Q 17).
- Die Studierenden sind in der Lage, die Rolle ihrer Person und ihrer Persönlichkeit und den Einfluss auf Förder-, Begleitungs- und Therapieprozesse vor dem Hintergrund von Körper- und Leibtheorien zu verstehen und in Interventionsüberlegungen einzubeziehen (Q 18).

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Sportwissenschaft, Psychologie, Psychomotorik, Physiotherapie, Ergotherapie, Sozialpädagogik bzw. -arbeit oder Heilpädagogik bzw. der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Als vergleichbarer Abschluss gilt der Abschluss eines Lehramtsstudiengangs mit dem Fach Sport sowie der Sonder- bzw. Inklusions-/Förderschulpädagogik.

Im absolvierten Studium müssen

a. Kompetenzen aus dem erziehungswissenschaftlichen und / oder entwicklungspsychologischen Bereich in einem Leistungsaufwand im Umfang von mindestens 30 LP nachgewiesen werden sowie
b. Kompetenzen aus dem bewegungswissenschaftlichen und / oder körpertherapeutischen Bereich in einem Leistungsaufwand im Umfang von mindestens 5 LP nachgewiesen werden.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.
In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt. Für den Zugang zu einzelnen Aufbau- und Vertiefungsmodulen ist der erfolgreiche Abschluss eines entsprechenden Basismoduls erforderlich.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basisbereich, Aufbaubereich, Vertiefungsbereich, Profilbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	**Leistungs-punkte**	**Studium in der Breite***	**Fachliche Spezialisierung***	
				PBKJ	KBPT
Basisbereich		**30**			
Motologische und psychomotorische Grundlagen (M1)	PF	6	X	X	X
Konzepte und Haltungen der Motologie (M2)	PF	6	X	X	X

Medizinische Grundlagen und Gesundheit (M3)	PF	6	X	X	X
Grundlagen der Körperpsychotherapie (M4)	PF	6	X	X	X
Beobachten und Diagnostizieren (M5)	PF	6	X	X	X
Aufbaubereich		**30**			
Berufspraxis Kinder und Jugendliche (M6a)	WP	6	--	X	--
Berufspraxis Erwachsene Klinik (M6b)	WP	6	--	--	X
Berufspraxis in der Breite (M6c)	WP	6	X	--	--
Entwicklungs- und Sozialisationstheorien (M7)	PF	6	X	X	X
Forschungszugänge (M8)	PF	6	X	X	X
Therapeutische Grundlagen Kinder und Jugendliche (M9a)	WP	6	X	X	--
Therapeutische Grundlagen Erwachsene (M9b)	WP	6	X	--	X
Entwicklungsbegleitung und Beratung (M10)	PF	6	X	X	X
Vertiefungsbereich		**36**			
Körper- und Bewegungsorientierte Praktiken (M11)	PF	6	X	X	X
Interventionen im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche (M12a)	WP	12	X	X	--
Interventionen im Arbeitsfeld Jugendliche und Erwachsene (M12b)	WP	12	X	--	X
Wissenschaftliche oder praktische Eigenleistung (M13)	PF	6	X	X	X
Motologie und Gesellschaft (M14)	PF	6	X	X	X
Professionalisierung und internationale Entwicklung (M15)	PF	6	X	X	X
Profilbereich		**6**			
Innovative Themen (M16)	WP	6	X	X	X
Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste	WP	6	X	X	X
Abschlussbereich		**18**			
Masterthese Kinder und Jugendliche (M17a)	WP	18	--	X	--
Masterthese Erwachsene (M17b)	WP	18	--	--	X
Masterthese in der Breite (M17c)	WP	18	X	--	--
Summe		**120**			

* siehe Abs. 5

(3) Im **Basisbereich** werden ein grundlegendes theoretisches Wissen sowie reflektierte Praxiserfahrungen aus dem motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs vermittelt. Darüber hinaus findet eine Einführung in die medizinischen und gesundheitsorientierten Grundlagen, wie auch in die grundlegenden theoretischen und praktischen Konzepte und Methoden der Körperpsychotherapie statt. Dazu werden ausgewählte diagnostische Verfahren in ihrer theoretischen Konzeption, ihrer Durchführung und Interpretation kritisch beleuchtet.

(4) Im **Aufbaubereich** sollen die berufspraktischen Studien (mit integriertem vierwöchigem Praktikum) Einblicke in den späteren Berufsalltag und die dort geforderten Kompetenzen geben. Dazu wird die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von

Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungs- und Sozialisationstheorien sowie sozialpsychologische Ansätze vermittelt. Ergänzend werden Konzepte unter verschiedenen fachwissenschaftlichen und metatheoretischen Aspekten analysiert und es werden ausgewählte Forschungsmethoden motologisch-spezifisch angewandt. Des Weiteren werden medizinische und psychotherapeutische Grundlagen behandelt, um psychische Erkrankungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in ihrer Symptomatik, Ätiogenese, Psychodynamik und medizinisch-therapeutischen Behandlung zu verstehen und die Rahmenbedingungen und Gestaltungswege der therapeutischen Behandlung aller Altersgruppen zu kennen. Dazu werden Grundlagen von Beratung und Begleitung als flankierende motologische Interventionsformen aufgenommen.

(5) Im Aufbaubereich ist die **fakultative Wahl** zwischen einem **Studium in der Breite** (i.S. einer breiten Orientierung in frei zu wählenden Modulen innerhalb des entsprechenden Modulangebotes) oder einer **fachlichen Spezialisierung** in den Bereichen `Psychomotorische Bewegungstherapie / Entwicklungsbegleitung Kinder und Jugendliche` (PBKJ) oder `Körper- und Bewegungspsychotherapie Erwachsene` (KBPT) möglich, indem Studierende sich für bestimmte Belegungsmuster der Module entscheiden. Diese getroffene Wahl setzt sich dann im Vertiefungs- und Abschlussbereich fort und wird auf dem Zeugnis vermerkt.

Die Fachliche Spezialisierung `Psychomotorische Bewegungstherapie / Entwicklungsbegleitung Kinder und Jugendliche` bereitet auf die bewegungstherapeutische und entwicklungsfördernde Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in pädagogischen und therapeutischen Handlungsfeldern vor, z.B. in Kliniken, Frühförderung, Schulen oder psychomotorischen Vereinen. Vermittelt werden zum einen die theoretischen und praktischen Grundlagen, die in der psychomotorischen Bewegungstherapie und Entwicklungsförderung, als eine eigenständige Herangehensweise der Körper- und Bewegungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, benötigt werden. Dazu gehört zum anderen die flankierende Ausbildung von Beratungskompetenzen für psychomotorische Settings in der Arbeit mit Eltern und Familien.

Die Fachliche Spezialisierung `Körper- und Bewegungspsychotherapie Erwachsene` stellt eine vertiefte Einführung in die körper- und bewegungspsychotherapeutische Arbeit mit Erwachsenen dar, in der die wissenschaftliche Thematisierung des Fachgebietes mit Selbsterfahrung sowie eigenständiger körper- und bewegungspsychotherapeutischer Arbeit verknüpft ist. Diese Studienspezialisierung bereitet insbesondere auf die therapeutische Arbeit mit Erwachsenen – vorrangig in psychosomatischen und psychiatrischen Kliniken – vor.

(6) Im **Vertiefungsbereich** geht es zum einen um die Entwicklung praxeologischer und praktischer Kompetenzen in der theoriegeleiteten eigenverantwortlichen motologischen Interventionspraxis in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in pädagogischen und therapeutischen Settings. Dazu werden aktuelle Entwicklungen der Gegenwartsgesellschaft wie Nachhaltigkeit, Gesundheit, Marginalisierung, Gender, Gewalt, Migration, Rassismus, Inklusion, Teilhabe, Technik, Enhancement oder Medien in dem komplexen Zusammenspiel zwischen Körper, Leib, Bewegung, Natur, Kultur, und Sozialität aufgegriffen. Zum anderen stellen Studierende das im Studium erworbene Wissen anhand von Fallvignetten, Fragestellungen und exemplarischen Inputs aus der Praxis auf den persönlichen Prüfstand, damit sie sich professionell auf Neues und Unbekanntes im Berufsalltag einstellen können. Begleitend werden individuelle wissenschaftliche und/oder praktische Eigenleistungen erbracht.

(7) Im **Profilbereich** können die Studierenden ihren fachlichen Horizont durch Einblicke in andere Fachdiskurse und -kulturen erweitern. Motologische Themen können so kontrastiert und problematisiert werden. Das Modul kann aus einer Liste mit anderen Fächern vereinbarter Importmodule gewählt (s. Anlage 3) oder im Rahmen des Moduls `Innovative Themen` (M16) absolviert werden.

(8) Der **Abschlussbereich** besteht aus der Master-Abschlussarbeit, die sich inhaltlich in der Breite oder in Form einer Studienspezialisierung ausrichten kann. Es soll eine eigene vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgen, die auch einen möglichen Übergang zur Promotion vorbereiten kann.

(9) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

https://www.uni-marburg.de/de/fb21/sportwissenschaft-motologie/arbeitsbereiche/moto/studiengang-m-a-motologie-1

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement)

ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

a) Basismodule,
b) Aufbaumodule,
c) Vertiefungsmodule,
d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Motologie und Psychomotorik“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Aufbaubereich gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Sollte ein Studierender/eine Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, ist die Vermittlung der Praktikumsberatung an der Lehreinheit Motologie und Psychomotorik in Anspruch zu nehmen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung, dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.
In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Motologie und Psychomotorik“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offenstehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf

begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

> Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**
>
> **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**
>
> (1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

> Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**
>
> **§ 16 Prüfungsausschuss**
>
> (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.
>
> (2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.
>
> (3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
>
> (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.
>
> (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
>
> (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
>
> (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
>
> (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind ist in Anlage 4 aufgeführt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit

0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Stundenprotokollen
- Berichten
- Praktikumsdokumentation
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzel- oder Gruppenprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Stundengestaltungen
- Projektarbeiten
- Posterpräsentation
- Portfolio

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) finden gemäß den Regelungen der Anlage 6 dieser Prüfungsordnung statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Motologie und Psychomotorik sowie fachlich angrenzender Gebiete zu behandeln und nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fach Motologie in seinem oder ihrem gewählten universellen Themenspektrum oder der Studienspezialisierung in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte. Der Gesamtzeitraum, der auf Grund der studienbegleitenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module M1 `Motologische und psychomotorische Grundlagen` und M8 `Forschungszugänge` erfolgreich absolviert wurden. Zudem muss der Nachweis über die Teilnahme an einem 1. Hilfe Kurs eingereicht werden, der nicht älter als zwei Jahre sein darf.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und

vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.[1]

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

[1] Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V." bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Grundlagen der Körperpsychotherapie (M4), Berufspraxis (M6a/b/c), Körper- und Bewegungsorientierte Praktiken (M11) und Wissenschaftliche oder praktische Eigenleistung (M13)werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher
3		ausreichend	Mängel den
2			Anforderungen nicht mehr genügt
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts-Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	sehr gut
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	

9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
E = ECTS-Grad der nächsten 10 %
Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:
FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis wird ggf. die Studienspezialisierung gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

> Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**
>
> **§ 35 Diploma Supplement**
>
> Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

> Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**
>
> **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**
>
> (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
>
> (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

> Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen:**
>
> **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**
>
> Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Motologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 25. Januar 2017 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 25. Januar 2017 bis spätestens zum Ablauf des WS 22/23 ablegen.

Marburg, den 24.03.2020

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Seitter
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

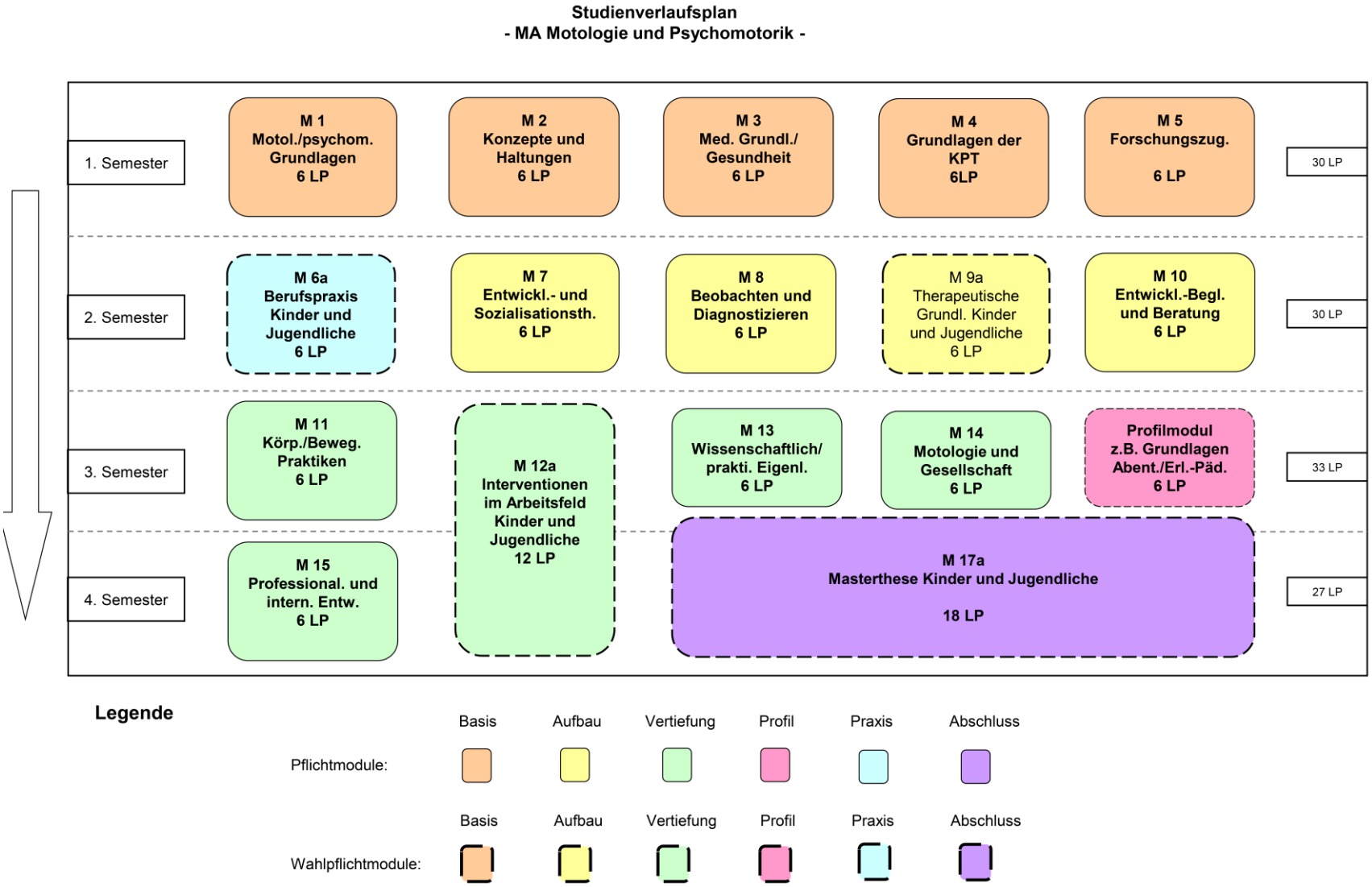

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung ***(englischer Modultitel)*** *(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)*	**LP**	**Ver-pflichtungs-grad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzung für die Vergabe von LP**
M1 Motologische und psychomotorische Grundlagen ***Basics of Motology and Psychomotricity***	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Studierende, die dieses Modul absolviert haben, können grundlegendes, theoretisches Wissen sowie reflektierte Praxiserfahrungen aus dem motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs analysieren und beurteilen. Der Fachdiskurs wird in seiner Fachhistorie und -systematik, seinen Themen und Ansätzen, seinen Bezügen zu angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen und Praxeologien im Hinblick auf die spätere Tätigkeit als Motologin und Motologe dargestellt, analysiert und beurteilt sowie in Praxissituationen erlebt und reflektiert. Das Modul stellt insofern die Basis dar, auf der die eigene spätere Arbeit fußt. Q 1, Q 2, Q 11, Q 13	Keine	Anwesenheitspflicht in den SE/UE Modulprüfung: Referat (30 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min. pro Studierendem/-r) oder Klausur (60 Min., Multiple Choice)
M2 Konzepte und Haltungen der Motologie ***Concepts and Conducts of Motology***	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	In diesem Modul werden die Studierenden befähigt, Konzepte der Motologie und Psychomotorik unter verschiedenen fachwissenschaftlichen und metatheoretischen Aspekten zu analysieren und zu beurteilen. Sie können Theoreme problemgeschichtlich zuordnen und neuere Entwicklungen des Fachdiskurses und angrenzender Fachdiskurse aufnehmen und kritisch reflektieren. Dies dient dazu, eine mögliche Weiterentwicklung des motologischen Fachdiskurses zu erkennen und produktiv zu bearbeiten. Q 1, Q 4, Q 13	Keine	Modulprüfung: mündl. Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) oder Referat (30 Min.)
M3 Medizinische Grundlagen und Gesundheit ***Medical Fundamentals and Health***	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Das Modul bereitet für medizinische und gesundheitsorientierte Aufgaben im Berufsfeld vor. Die Studierenden kennen einschlägige gesundheitsbezogene Theorien, Paradigmen, Konzepte und methodische Interventionsformen und können sie kritisch reflektieren. Sie kennen die Bedeutung von Körperlichkeit und Bewegung in Verschränkung mit zentralen gesundheitsrelevanten Dimensionen und Parametern und können sie in ihren Wirkungspotenzialen einschätzen. Q 1, Q 6, Q 12	Keine	Modulprüfung: Klausur (90 Min., Multiple Choice) oder Referat (30 Min.)
M4 Grundlagen der Körperpsychotherapie ***Basics of Body Psychotherapy***	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Studierende, die dieses Modul erfolgreich besucht haben, besitzen eine grundlegende theoretische und praktische Orientierung über die Geschichte, Konzepte und Methoden der Körperpsychotherapie, um Interventionen, Methoden und	Keine	Modulprüfung: Impulsreferat (10 Min.)

				Techniken im Feld vor dem Hintergrund der historischen und wissenschaftlichen Entwicklung des Faches verstehen zu können. Q 2, Q 12, Q 18		
M5 Beobachten und Diagnostizieren ***Observation and Diagnosis***	6 LP	Pflicht-modul	Basis-modul	Das Modul befähigt die Studierenden, ausgewählte diagnostische Verfahren in ihrer theoretischen Konzeption, ihrer Durchführung und Interpretation kritisch zu analysieren und zu bewerten. Sie kennen Möglichkeiten der Kategorisierung und Erarbeitung von diagnostischen Verfahren und können ihre Anwendung in den Gesamtprozess motologischer Förderung einordnen. Q 7, Q 9, Q 14	Keine	Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min. pro Studierendem/-r) oder Referat (ca. 30 Min.)
M6a Berufspraxis Kinder und Jugendliche ***Professional Practice Children and Adolescents***	6 LP	Wahl-pflicht-modul	Praxis-modul	In diesem Modul wird das mindestens vierwöchige Praktikum fachlich vorbereitet und durchgeführt. Eine Fallanalyse für die Bearbeitung von Fällen aus dem Praktikum wird vorbereitet. Zum Modul gehört das Absolvieren eines mindestens vierwöchigen Praktikums mit Kindern & Jugendlichen in einer pädagogischen oder therapeutischen Einrichtung (siehe Anlage 5 Praktikumsordnung). Die Studierenden werden in die Lage versetzt, praktische Kompetenzen durch Einblicke und Erprobungen in psychomotorisch-motologischen Berufsfeldern und Praxissituationen mit Kindern und Jugendlichen zu erweitern und mit anderen zu reflektieren. Q 4, Q 11, Q 15	Keine	- Anwesenheitspflicht in den SE/UE - Praktikumsnachweis Modulprüfung: Praktikumsdokumentation (1-2 Seiten)
M6b Berufspraxis Erwachsene Klinik ***Professional Practice Adults Clinic***	6 LP	Wahl-pflicht-modul	Praxis-modul	In diesem Modul wird das mindestens vierwöchige Praktikum fachlich vorbereitet und durchgeführt. Eine Fallanalyse für die Bearbeitung von Fällen aus dem Praktikum wird vorbereitet. Zum Modul gehört das Absolvieren eines mindestens vierwöchigen Praktikums in einer Klinik für Erwachsene (Psychiatrie, Psychosomatik, Reha, Tageskliniken) (siehe Anlage 5 Praktikumsordnung). Die Studierenden werden in die Lage versetzt, praktische Kompetenzen durch Einblicke und Erprobungen in psychomotorisch-motologischen Berufsfeldern und Praxissituationen in einer Klinik für Erwachsene zu erweitern und mit anderen zu reflektieren. Q 4, Q 11, Q 15	Keine	- Anwesenheitspflicht in den SE/UE - Praktikumsnachweis Modulprüfung: Praktikumsdokumentation (1-2 Seiten)
M6c Berufspraxis in der Breite ***Professional Practice Universal***	6 LP	Wahl-pflicht-modul	Praxis-modul	In diesem Modul wird das mindestens vierwöchige Praktikum fachlich vorbereitet und durchgeführt. Eine Fallanalyse für die Bearbeitung von Fällen aus dem Praktikum wird vorbereitet. Zum Modul gehört das Absolvieren eines mindestens vierwöchigen Praktikums in einem breiten und innovativen motologisch-psychomotorischen Handlungsfeld (siehe Anlage 5 Praktikumsordnung). Die Studierenden werden in die Lage versetzt, praktische Kompetenzen durch Einblicke und	Keine	- Anwesenheitspflicht in den SE/UE - Praktikumsnachweis Modulprüfung: Praktikumsdokumentation (1-2 Seiten)

				Erprobungen in breiten und innovativen psychomotorisch-motologischen Berufsfeldern und Praxissituationen zu erweitern und mit anderen zu reflektieren. Q 4, Q 11, Q 15		
M7 Entwicklungs- und Sozialisationstheorien ***Theories of Human Development and Socialization***	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Das Modul vermittelt Studierenden die menschliche Entwicklung aus der Perspektive von Körperlichkeit und Bewegung durch Entwicklungs- und Sozialisationstheorien sowie sozialpsychologische Ansätze. Studierende, die dieses Modul erfolgreich absolviert haben, kennen Entwicklungs- und Sozialisationstheorien und haben diese psychomotorisch-motologiespezifisch als Leib- und Beziehungsthemen in praktischer Eigenerfahrung erlebt, analysiert und bewertet. Entwicklung wird für sie - eingebunden in sozial-ökologische Faktoren - einsehbar und erlebbar. Q 1, Q 2, Q 7, Q 12, Q 14	Keine	Anwesenheitspflicht in den SE/UE Modulprüfung: Hausarbeit (10-12 Seiten) oder mündl. Prüfung (20 Min. pro Studierendem/-r) oder Klausur (60 Min., Multiple Choice)
M8 Forschungszugänge ***Applied Research***	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Studierende werden durch das Modul befähigt, ausgewählte Forschungsmethoden motologiespezifisch anzuwenden. Dies geschieht durch exemplarische Präsentation von Forschungsprojekten und beispielhafte Anwendung in den Veranstaltungen. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, eigene wissenschaftliche Projekte im Bereich Psychomotorik und Motologie zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Q 3, Q 5	Keine	Modulprüfung: Projektarbeit (Posterpräsentation oder schriftlicher Bericht (2-3 Seiten) oder Portfolio (ca. 5-10 Seiten))
M9a Therapeutische Grundlagen Kinder und Jugendliche ***Therapeutic Fundamentals Children and Adolescents***	6 LP	Wahl-pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Veranstaltungen dieses Moduls vermitteln Studierenden medizinische und psychotherapeutische Grundlagen, um psychische Erkrankungen von vornehmlich Kindern und Jugendlichen in ihrer Symptomatik, Ätiogenese, Psychodynamik und medizinisch-therapeutischen Behandlung verstehen und analysieren zu können. Dies dient der Einordnung und Bewertung der Rahmenbedingungen und Gestaltungswege der therapeutischen Behandlung der Altersgruppe. Q 7, Q 12, Q 17	Keine	Modulprüfung: Klausur Kinder- und Jugendpsychiatrie (90 Min., Multiple Choice)
M9b Therapeutische Grundlagen Erwachsene ***Therapeutic Fundamentals Adults***	6 LP	Wahl-pflicht-modul	Aufbau-modul	Die Veranstaltungen dieses Moduls vermitteln Studierenden medizinische und psychotherapeutische Grundlagen, um psychische Erkrankungen von vornehmlich Erwachsenen in ihrer Symptomatik, Ätiogenese, Psychodynamik und medizinisch-therapeutischen Behandlung verstehen und analysieren zu können. Dies dient der Einordnung und Bewertung der Rahmenbedingungen und Gestaltungswege der therapeutischen Behandlung der Altersgruppe. Q 7, Q 12, Q 17	Keine	Modulprüfung: Klausur Psychiatrie Erwachsene (90 Min., Multiple Choice)

M10 Entwicklungsbegleitung und Beratung ***Developmental Counseling***	6 LP	Pflicht-modul	Aufbau-modul	Dieses Modul beschäftigt sich mit den Grundlagen von Beratung und Begleitung als flankierende motologisch-psychomotorische Interventionsform. In Eigenerfahrung und praxisbezogen werden spezifische Zugänge und Formen von Beratung und Begleitung themenspezifisch erprobt sowie fallbezogen analysiert und bewertet. Die Studierenden lernen, wie sie sich gegenseitig kollegial unterstützen können. Q 8, Q 10, Q 14, Q 17	Keine	Anwesenheitspflicht in den SE/UE Modulprüfung: Hausarbeit (10 – 12 Seiten) oder Poster-präsentation oder mündliche Prüfung (20 Min.)
M11 Körper- und Bewegungsorientierte Praktiken ***Somatic and Movement-oriented Practices***	6 LP	Pflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	In diesem Modul erwerben die Studierenden ein erweitertes Anwendungsrepertoire für die motologisch-psychomotorische Praxis, z.B. im Umgang mit kreativen Medien des nonverbalen bild- und symbolhaften Ausdrucks, wie Ton, Masken oder Klängen, in der körper- und bewegungsorientierten Arbeit in der Natur oder im Einsatz des Großtrampolins unter motologischer Perspektive etc. Die Studierenden erfahren, analysieren und bewerten die Wirkungen und Effekte dieser Interventionspraxis und machen sie für die eigene, spätere Berufspraxis nutzbar. Q 2, Q 5, Q 14	Keine	Anwesenheitspflicht in den SE/UE Modulprüfung: Stundenprotokoll (6-8 Seiten) oder Impulsreferat (ca. 10 Minuten)
M12a Interventionen im Arbeitsfeld Kinder und Jugendliche ***Interventions in Working with Children and Adolescents***	12 LP	Wahl-pflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	Das Modul qualifiziert für die theoriegeleitete eigenverantwortliche motologisch-psychomotorische Interventionspraxis in der Arbeit mit Kindern & Jugendlichen in pädagogischen und therapeutischen Settings. Die Studierenden lernen Theorien, Konzepte und Methoden für die spezifische motologisch-psychomotorische Förderung von Kindern und Jugendlichen kennen und können sie in einzelfall- und gruppenspezifischen Förder- bzw. Therapieangeboten integrieren. Dazu können sie die motologisch-psychomotorischen Ansätze und erweiterte sozialisations- und entwicklungstheoretische Erkenntnisse verknüpfen, um daraus die praktische Förderung bzw. Therapie abzuleiten. Q 1, Q 8, Q 14, Q 15, Q 18	Abgeschlossenes Modul M9a Therapeutische Grundlagen Kinder und Jugendliche	- Anwesenheitspflicht in den SE/UE - Nachweis der Hospitation in einer der kooperierenden Einrichtungen Modulprüfung: Stundengestaltung (30-60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min. pro Studierendem/-r) oder Hausarbeit (10 - 12 Seiten)
M12b Interventionen im Arbeitsfeld Jugendliche und Erwachsene ***Interventions in Working with Teenagers and Adults***	12 LP	Wahl-pflicht-modul	Ver-tiefungs-modul	Das Modul qualifiziert für die theoriegeleitete eigenverantwortliche motologisch-psychomotorische Interventionspraxis in der Arbeit mit Jugendlichen & Erwachsenen in therapeutischen Settings. Die Studierenden lernen Theorien, Konzepte und Methoden für eine spezifisch motologische Förderung und Psychomotoriktherapie von Jugendlichen und Erwachsenen kennen und können sie in Einzelfall- und Gruppenarbeit anwenden. Das Spektrum der Interventionen umfasst sowohl störungsspezifische als auch themen- und altersspezifische Zugänge zur Therapie und Begleitung Jugendlicher und Erwachsener in Kliniken (Psychiatrie,	Abgeschlossenes Modul M9b Therapeutische Grundlagen Erwachsene	Anwesenheitspflicht in den SE/UE Modulprüfung: mündliche Prüfung (20 Min. pro Studierendem/-r) oder Stundengestaltung (30-60 Min.) oder Hausarbeit (10 - 12 Seiten)

				Psychosomatik, Reha, Tageskliniken) und Alten-/Pflegeeinrichtungen. Q 1, Q 8, Q 12, Q 16, Q 18		
M13 wissenschaftliche oder praktische Eigenleistung ***Academic Work-in-progress***	6 LP	Pflicht-modul	Ver-tiefungsmodul	Ziel dieses Moduls ist es, die Studierenden in wissenschaftlicher und/oder praktischer Eigentätigkeit im motologischen und psychomotorischen Diskurs durch individualisierte Aufgaben und Projekte zu unterstützen. Sie werden beispielsweise in den organisatorischen Ablauf von wissenschaftlichen und praktischen Projekten mitverantwortlich eingebunden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich eigene Netzwerke in Teams oder potenziellen Arbeitsfeldern zu knüpfen. Es werden individuelle Arbeits- und Zielvereinbarungen zwischen Studierenden und Dozierenden vereinbart. Q 3, Q 17	Keine	Modulprüfung: Projektarbeit (Posterpräsentation oder schriftlicher Bericht (2-3 Seiten) oder Portfolio (ca. 5-10 Seiten))
M14 Motologie und Gesellschaft ***Motology and Society***	6 LP	Pflicht-modul	Ver-tiefungsmodul	Studierende lernen in diesem Modul, motologisch-psychomotorisches Wissen und motologisch-psychomotorische Praxis sozialtheoretisch zu rekonstruieren, um auf dieser Grundlage den motologischen und psychomotorischen Gehalt und den möglichen Beitrag des Faches zur Analyse und Lösung gesellschaftlicher Problemlagen zu diskutieren. Das Modul greift dazu aktuelle Entwicklungen der Gegenwartsgesellschaft wie Nachhaltigkeit, Gesundheit, Marginalisierung, Gender, Gewalt, Migration, Rassismus, Inklusion, Teilhabe, Technik, Enhancement oder Medien in dem komplexen Zusammenspiel zwischen Körper, Leib, Bewegung, Natur, Kultur, und Sozialität auf. Aktuelle Theoriediskurse (angrenzender Fachdisziplinen und Forschungstendenzen) werden mit Blick auf das der Motologie zugrunde liegende Subjekt-, Körper- und Bewegungsverständnis sowie einer möglichen motologischen Theoriebildung metatheoretisch analysiert und bewertet. Q 1, Q 5, Q 9, Q 10, Q 13	Keine	Modulprüfung: Referat (30 min.) oder Hausarbeit (10-12 Seiten) oder Portfolio (ca. 5-10 Seiten)
M15 Professionalisierung und internationale Entwicklung ***Professionalization and International Development***	6 LP	Pflicht-modul	Ver-tiefungsmodul	Das Modul befähigt Studierende, ihr im Studium erworbenes Wissen anhand von Fallvignetten, Fragestellungen und exemplarischen Inputs aus der psychomotorisch-motologischen Praxis auf den persönlichen Prüfstand zu stellen, um ihre Kompetenz, sich professionell auf Neues und Unbekanntes im Berufsalltag einzustellen, zu reflektieren und zu schärfen. Q 5, Q 6, Q 13, Q 16	Keine	Modulprüfung: Referat (30 Min) oder mündliche Prüfung (20 Min. pro Studierendem/-r) oder Portfolio (ca. 5-10 Seiten)
M16 Innovative Themen ***Innovative Subjects***	6 LP	Wahl-pflicht-modul	Profil-modul	Innerhalb dieses Moduls wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, sich mit innovativen Themengebieten aus dem Feld aktueller Diskurse (z.B. Nachhaltigkeit, Gesellschaft, Transition etc.) auseinanderzusetzen. Sie erschließen sich neue wissenschaftliche Themenfelder, lernen den jeweiligen	Keine	Modulprüfung: Klausur (120 Min., Multiple Choice) oder Referat (30 Min) oder

				Forschungsstand kennen und erweitern damit ihr Spektrum auch für eigene Forschungsfragen in Bezug zur Psychomotorik und Motologie. Q 3, Q 9, Q 12		Portfolio (ca. 5-10 Seiten)
M17a Masterthese Kinder und Jugendliche ***Master`s Thesis Children and Adolescents***	18 LP	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	Mit diesem Modul sollen die erworbenen Kenntnisse im Studium im Rahmen einer selbst gewählten Thematik im Spektrum Psychomotorische Bewegungstherapie / Entwicklungsbegleitung Kinder und Jugendliche nach wissenschaftlichen Grundsätzen angewendet werden. Dabei sollen die Studierenden den aktuellen Forschungsstand im motologisch-psychomotorischen Themenspektrum aufgreifen, darstellen, kritisch reflektieren und bewerten können. Sie sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert in einer vorgegebenen Zeit entwickeln sowie eine kritische wissenschaftliche Diskussion rezipieren und aktiv führen können. Q 1, Q 3, Q 13	`Motologische und psycho-motorische Grundlagen` (M1) und `Forschungs-zugänge` (M8) sowie Nachweis über die Teilnahme an einem 1. Hilfe Kurs, der nicht älter als zwei Jahre sein darf	Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 40-60 S. pro Studierendem/-r)
M17b Masterthese Erwachsene ***Master`s Thesis Adults***	18 LP	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	Mit diesem Modul sollen die erworbenen Kenntnisse im Studium im Rahmen einer selbst gewählten Thematik im Spektrum Körper- und Bewegungspsychotherapie Erwachsene nach wissenschaftlichen Grundsätzen angewendet werden. Dabei sollen die Studierenden den aktuellen Forschungsstand im motologisch-psychomotorischen Themenspektrum aufgreifen, darstellen, kritisch reflektieren und bewerten können. Sie sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert in einer vorgegebenen Zeit entwickeln sowie eine kritische wissenschaftliche Diskussion rezipieren und aktiv führen können. Q 1, Q 3, Q 13	`Motologische und psycho-motorische Grundlagen` (M1) und `Forschungs-zugänge` (M8) sowie Nachweis über die Teilnahme an einem 1. Hilfe Kurs, der nicht älter als zwei Jahre sein darf	Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 40-60 S. pro Studierendem/-r)
M17c Masterthese in der Breite ***Master`s Thesis Adults***	18 LP	Pflicht-modul	Ab-schluss-modul	Mit diesem Modul sollen die erworbenen Kenntnisse im Studium im Rahmen einer selbst gewählten Thematik im breiten und innovativen Spektrum des psychomotorisch-motologischen Fachdiskurses nach wissenschaftlichen Grundsätzen angewendet werden. Dabei sollen die Studierenden den aktuellen Forschungsstand im motologisch-psychomotorischen Themenspektrum aufgreifen, darstellen, kritisch reflektieren und bewerten können. Sie sollen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein abgegrenztes Thema problemorientiert in einer vorgegebenen Zeit entwickeln sowie eine kritische wissenschaftliche Diskussion rezipieren und aktiv führen können. Q 1, Q 3, Q 13	`Motologische und psycho-motorische Grundlagen` (M1) und `Forschungs-zugänge` (M8) sowie Nachweis über die Teilnahme an einem 1. Hilfe Kurs, der nicht älter als zwei Jahre sein darf	Modulprüfung: Masterarbeit (ca. 40-60 S. pro Studierendem/-r)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Masterstudiengang „Motologie und Psychomotorik“ muss ein Profilmodul im Umfang von 6 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden. Die Studierenden erwerben ergänzendes und weiter orientierendes interdisziplinäres wissenschaftliches Wissen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.
Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.
Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Religionswissenschaft (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Kultur- und Sozial-	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Anthropologie	

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Soziologie (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Soziologie und Sozialforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Erziehungswissenschaft (FB 21)
Angebot aus Studiengang	
B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Erziehungswissenschaft (FB 21)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Angebot aus Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Sportwissenschaft (FB 21)
Angebot aus Studiengang	
M.A. Abenteuer- und Erlebnispädagogik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für Lehreinheit	Studienbereich „Profilbereich“ Psychologie (FB 04)
Angebot aus Studiengang	
B.Sc. Psychologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

Verwendbar für	Studienbereich „Profilbereich“ Aus Genderzentrum
Zertifikat Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Alle Exportmodule im Rahmen des Zertifikats

Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende Module werden im Studiengang `Motologie als „modifizierte Module“ exportiert, bei denen Zusammensetzung, Kompetenzziele und workload (LP) abgewandelt wurden. Diese Module werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar. Der Katalog der wählbaren Exportmodule kann flexibel an das Angebot des Studienganges Motologie und Psychomotorik angepasst werden, ohne dass eine Änderung der Prüfungsordnung erfolgen muss. Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des Studienganges Motologie wahrnehmen, auch, um eventuelle Teilnahmebeschränkungen oder -empfehlungen zu erfragen.

Es besteht keine Beschränkung der Wahl für die Bildung von Modulpaketen.

Modulbezeichnung Englischer Modultitel	**LP**	**Ver-pflichtungs-grad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziel**	**Voraus-setzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzung für die Vergabe von LP**
EX 1: Einführung in die Motologie ***Introduction to Motology***	6 LP	Wahlpflicht-modul	Basis-modul	Das Modul gibt eine grundlegende Orientierung über den motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs. Die Fachsystematik, in Form von Kernthemen und Ansätzen, angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen und Praxeologien wird dargestellt, exemplarisch erlebt, analysiert und bewertet. Q 1, Q 2	Keine	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10-12 S.)
EX 2 Körper, Leib und Gesellschaft Body and Society	6 LP	Wahlpflicht-modul	Basis-modul	Das Modul gibt eine grundlegende Orientierung über einen körper- und bewegungsorientierten Zugang zu Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, wie auch zu gesellschaftlichen Themen, wie Nachhaltigkeit, Gesundheit oder Naturerfahrungen aus psychomotorisch-motologsicher Perspektive. Die genuin fachspezifische Sichtweise auf diese Phänomene wird dargestellt, analysiert und bewertet. Q 7, Q 9, Q 12	Keine	Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit (ca. 10-12 S.)
EX3 Motologische Diskurse ***Motological discourses***	12 LP	Wahlpflicht-modul	Basis-modul	Das Modul gibt eine grundlegende Orientierung über den motologischen und psychomotorischen Fachdiskurs. Die Fachsystematik, in Form von Kernthemen und Ansätzen, angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen und Praxeologien wird dargestellt, exemplarisch erlebt, analysiert und bewertet. Zudem behandelt das Modul einen körper- und bewegungsorientierten Zugang zu Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, wie auch zu gesellschaftlichen Themen, wie Nachhaltigkeit, Gesundheit oder Naturerfahrungen aus psychomotorisch-motologsicher Perspektive. Die genuin fachspezifische Sichtweise auf diese Phänomene wird dargestellt, analysiert und bewertet. Q 1, Q 2, Q 7, Q 9, Q 12	Keine	a) Klausur (60 Min.) und Hausarbeit (ca. 10-12 S.) oder (b) Klausur 1 (60 Min.) und Klausur 2 (60 Min.) oder (c) Hausarbeit 1 (ca. 10-12 S.) und Hausarbeit 2 (ca. 10-12 S.)

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des MA-Studiengangs Motologie und Psychomotorik sind gemäß § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.
Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Sollte ein Studierender/eine Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, ist die Vermittlung der Praktikumsberatung an der Lehreinheit Motologie und Psychomotorik in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Die Lehreinheit Motologie und Psychomotorik ernennt einen Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern/-innen und die Akquirierung neuer Praktikumsplätze. Der Praktikumsberater oder die -beraterin berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die -beraterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der MA-Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen oder Absolventinnen des Masterstudiengangs Motologie und Psychomotorik aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: (heil-)pädagogische Einrichtungen der Einzelfall- und Kleingruppenhilfe im gesamten Altersspektrum, klinisch-therapeutische Einrichtungen im gesamten Altersspektrum, freie Praxen, Träger der Fort-, Weiter- und Ausbildung im psychomotorischen bzw. motologischen Bereich.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums

Es wird empfohlen, das Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Semester zu absolvieren.
Das Praktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens 4 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen.
In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter 8 Stunden liegen.

§ 5 Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums

Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Praktikums dienen die Module M6a/b/c Berufspraxis und M10 Entwicklungsbegleitung und Beratung (s. Modulliste in Anlage 2).

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die -beraterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Motologie und Psychomotorik stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den MA-Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird vom Praktikumsberater oder von der -beraterin aufgrund des schriftlichen Praktikumsnachweises ausgestellt. Dazu müssen die Studierenden nach Abschluss des Praktikums eine Praktikumsdokumentation (1-2 Seiten) einreichen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der -geberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.